

# Sitzungsbericht

Nr. 200

Ausgegeben in Bonn am 22. Dezember 1958

1958

## 200. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 19. Dezember 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz  
Becher, Minister der Justiz

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident  
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und  
Wirtschaftsminister  
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

(B)

Bayern:

Dr. Seidel, Ministerpräsident  
Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Ehlers, Senator für Inneres  
Dr. Noltenius, Bürgermeister, Senator für  
Häfen, Schifffahrt und Verkehr  
Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und  
Erster Bürgermeister

Hessen:

Hacker, Staatsminister für Landwirtschaft und  
Forsten

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und  
Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates und der  
Länder

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium des Innern

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Arbeit und Sozialordnung

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Finanzen

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und  
Kriegsgeschädigte

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Verkehr

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Justiz

(D)

|     |  |              |     |
|-----|--|--------------|-----|
| (A) | <b>Tagesordnung</b>  |              |     |
|     | <b>Zur Aktion des Kuratoriums „Unteilbares Deutschland“</b> . . . . .  | 269 B        |     |
|     | <b>Geschäftliche Mitteilungen</b> . . . . .  | 269 C        |     |
|     | <b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .  | 270 A        |     |
|     | <b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 308/58)</b> . . . . .  | 270 A        |     |
|     | Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),<br>Berichtersteller . . . . .   | 270 A        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .   | 270 C        |     |
|     | <b>Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (Drucksache 309/58)</b> . . . . .  | 270 D        |     |
|     | Bundestagsabgeordneter Dr. Menzel,<br>Berichtersteller . . . . .   | 270 D        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .   | 271 C        |     |
|     | <b>Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (Drucksache 310/58)</b> . . . . .   | 271 C        |     |
| (B) | Bundestagsabgeordneter Dr. Menzel,<br>Berichtersteller . . . . .   | 271 C        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .   | 272 C        |     |
|     | <b>Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. Juni 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —) (Drucksache 282/58)</b> . . . . . | 272 C        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung zur Verlängerung des vom Bundesrat in seiner 187. Sitzung festgesetzten Schlüssels</b> . . . . .  | 272 C        |     |
|     | <b>Gesetz zur Änderung des Eignungsübungs-gesetzes (Drucksache 302/58)</b> . . . . .   | 272 C        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .   | 272 D        |     |
|     | <b>Zolltarifgesetz und Deutscher Zolltarif 1959 (Drucksache 299/58)</b> . . . . .  | 272 D        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . .  | 272 D        |     |
|     | <b>Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuer-gesetzes (Drucksache 312/58)</b> . . . . .   | 272 D        | (C) |
|     | und<br><b>Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes (Drucksache 313/58)</b> . . . . .  | 272 D        |     |
|     | Brauer (Hamburg) . . . . .   | 273 A, 274 A |     |
|     | Hartmann, Staatssekretär im Bundes-ministerium der Finanzen . . . . .  | 273 B, 274 B |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . .  | 274 B        |     |
|     | <b>Zweites Gesetz zur Änderung des Altsparer-gesetzes (2. ÄndG ASpG) (Drucksache 303/58)</b> . . . . .   | 274 B        |     |
|     | Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),<br>Berichtersteller . . . . .   | 274 C        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 120 a GG</b> . . . . .   | 275 B        |     |
|     | <b>Vierte Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (Drucksache 258/58)</b> . . . . .   | 275 B        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</b> . . . . .  | 275 C        |     |
|     | <b>Vierzehnte Verordnung über Ausgleichs-leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. LeistungsDV-LA) (Drucksache 274/58)</b> . . . . .   | 275 C        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .   | 275 C        | (D) |
|     | <b>Dreiundzwanzigste Durchführungsverord-nung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (23. AbgabenDV-LA — I. HGA-VorrechtsDV) (Drucksache 262/58)</b> . . . . .   | 275 C        |     |
|     | Dr. Farny (Baden-Württemberg) . . . . .  | 275 C        |     |
|     | Hartmann, Staatssekretär im Bundes-ministerium der Finanzen . . . . .  | 276 A        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .   | 276 A        |     |
|     | <b>Vierundzwanzigste Durchführungsverord-nung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (24. AbgabenDV-LA — II. HGA-WAufbDV) (Drucksache 263/58)</b> . . . . .  | 276 B        |     |
|     | Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),<br>Berichtersteller . . . . .   | 276 B, 276 C |     |
|     | Hartmann, Staatssekretär im Bundes-ministerium der Finanzen . . . . .  | 276 C        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</b> . . . . .  | 276 D        |     |
|     | <b>Verordnung über den Lohnsteuer-Jahres-ausgleich (JAV) (Drucksache 300/58)</b> . . . . .   | 276 D        |     |
|     | <b>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .   | 276 D        |     |

- (A) **Verordnung zur Überleitung des Lohnsteuer-  
verfahrens auf die Vorschriften des Gesetzes  
zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf  
dem Gebiet der Steuern vom Einkommen  
und Ertrag und des Verfahrensrechts vom  
18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) (Drucksache  
292/58)** . . . . . 276 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 277 A
- Zweite Verordnung über die Verlängerung  
der Geltungsdauer der Verordnung über die  
Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung  
der Einkommensteuer und der Körperschaft-  
steuer vom 27. Januar 1956 (Drucksache  
298/58)** . . . . . 277 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 277 A
- Veräußerung bundeseigener Grundstücke im  
Bereich Alter Postplatz, Rotebühl- und  
Fritz-Elsas-Straße in Stuttgart an die Stadt  
Stuttgart (Drucksache 293/58)** . . . . . 277 A
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 277 B
- Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Land-  
beschaffungsgesetzes (Drucksache 304/58)** . . . . . 277 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 84 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit  
Art. 87 b Abs. 2 Satz 2 GG . . . . . 277 B
- (B) **Gesetz zu den internationalen Betäubungs-  
mittel-Protokollen von 1946, 1948 und 1953  
(Drucksache 305/58)** . . . . . 277 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß  
Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 277 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Zuständig-  
keit auf dem Gebiet des Rechts des öffent-  
lichen Dienstes (Drucksache 275/58)** . . . . . 277 C
- Beschlußfassung: Billigung einer  
Stellungnahme; im übrigen keine Einwen-  
dungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der  
Bundesrat hält das Gesetz für zustim-  
mungsbedürftig . . . . . 277 C
- Verordnung über die Verlängerung der  
Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1958  
(Drucksache 296/58)** . . . . . 277 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 277 D
- Erstes Gesetz über die Anpassung der Renten  
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen  
aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen  
Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958  
(1. Rentenanpassungsgesetz — 1. RAG)  
(Drucksache 311/58)** . . . . . 277 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 277 D
- Gesetz über die Zweite Vereinbarung zur  
Ergänzung des Allgemeinen Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und Frankreich über die Soziale Sicherheit  
und über die Fünfte Zusatzvereinbarung  
über die Einbeziehung des Landes Berlin in  
das Allgemeine Abkommen nebst Briefen  
(Drucksache 285/58)** . . . . . 278 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 278 A
- Gesetz zum Übereinkommen Nr. 97 der Inter-  
nationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli  
1949 über Wanderarbeiter (Neufassung 1949)  
(Drucksache 283/58)** . . . . . 278 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat hält  
das Gesetz für zustimmungsbedürftig.  
Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG.  
Billigung einer Stellungnahme hinsichtlich  
der unmittelbaren Zuleitung des Über-  
einkommens an die Länder . . . . . 278 B
- Verordnung Nr. . . . . zur Durchführung und  
Ergänzung der Bestimmungen der Verord-  
nung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der  
Wanderarbeitnehmer (Drucksache 266/58)** . . . . . 278 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat  
nimmt von der Verordnung Kenntnis.  
Annahme einer Empfehlung . . . . . 278 C
- Zweite Verordnung über Änderungen der  
Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten  
in den Rentenversicherungen der Arbeiter  
und der Angestellten sowie in der knapp-  
schaftlichen Rentenversicherung (Drucksache  
278/58)** . . . . . 278 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 278 C
- Verordnung zur Ergänzung der Beitrags-  
klassen in den Rentenversicherungen der  
Arbeiter und der Angestellten (Drucksache  
276/58)** . . . . . 278 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 278 C
- Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ver-  
ordnung über das Verfahren bei Anwendung  
des § 1255 der Reichsversicherungsordnung  
und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes  
(Drucksache 277/58)** . . . . . 278 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der  
angenommenen Änderung . . . . . 278 D
- Verordnung über die Berechnung des  
Kapitalwerts bei Abfindungen nach § 1295  
der Reichsversicherungsordnung und nach  
§ 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes  
(Drucksache 273/58)** . . . . . 278 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der  
angenommenen Änderung . . . . . 279 A
- (C)
- (D)

- (A) Gesetz zu dem Vierten Zusatzabkommen vom 1. November 1957 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Drucksache 306/58) . . . . . 279 A  
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 279 A  
 Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute (Drucksache 125/58 [neu]) . . . . . 279 A  
 Dr. Veit (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 279 A  
 Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . . . . 280 D  
 Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 217/58 und zu Drucksache 217/58) . . . . . 281 A  
 Dr. Farny (Baden-Württemberg) . . . . . 281 A  
 Beschlußfassung: Staatsminister Dr. Conrad, Staatsrat Vowinkel, Minister Dr. Schäfer und Minister Dr. Lauscher werden ernannt . . . . . 281 B  
 Gesetz über die Statistik der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959 (GüVerkStatG 1959) (Drucksache 284/58) . . . . . 281 B  
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 281 B  
 Gesetz zu den Protokollen vom 14. Juni 1954 über Änderungen des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Drucksache 287/58) . . . . . 281 B  
 Beschlußfassung: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 281 C  
 Gesetz zu dem Abkommen vom 29. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über den planmäßigen Luftverkehr (Drucksache 288/58) . . . . . 281 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 281 C  
 Gesetz zu dem Abkommen vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr (Drucksache 290/58) . . . . . 281 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 281 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 31. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay über den Luftverkehr (Drucksache 289/58) . . . . . 281 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 281 D  
 Neunundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 279/58) . . . 281 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 281 D  
 Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 269/58) . . . . . 282 A  
 Beschlußfassung: Minister Renner wird erneut vorgeschlagen . . . . . 282 A  
 Verordnung zur Änderung der Neubaumietenverordnung (Drucksache 297/58) . . . . 282 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 282 A  
 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Drucksache 291/58) . . . . . 282 A  
 Ehlers (Bremen) . . . . . 282 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 282 B (D)
- Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (Drucksache 286/58) . . . . . 282 B  
 Beschlußfassung: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 282 C  
 Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 271/58) . . . . . 282 C  
 Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 282 C  
 Entwurf eines Gesetzes zu den zwei Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (Drucksache 294/58) 282 C  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 282 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehr (Drucksache 295/58) . . . . . 282 D

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 283 A

- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 14/58) . . . . . 283 A

Beschlußfassung:

- I. Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 283 A

- II. Der Bundesrat beschließt, die aus der Drucksache ersichtliche Äußerung abzugeben . . . . . 283 B

- Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucksache 314/58) 283 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 5 . . . . . 283 B

- (B) Wahl eines Richters für das Bundesverfassungsgericht . . . . . 283 C

Beschlußfassung: Dr. Hugo Berger, Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht, wird gewählt . . . . . 283 D

- Nächste Sitzung . . . . . 283 D

Die Sitzung wird um 10.04 Uhr von Präsident Kaisen eröffnet.

Präsident KAISEN: Ich eröffne die 200. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teile ich mit, daß Herr Dr. Schütz vom Kuratorium „Unteilbares Deutschland“ soeben hier war, um im Rahmen der Aktion „Macht das Tor auf“ hier ebenso wie im Bundestag die Abzeichen „Brandenburger Tor“ zu verteilen. Ich habe Herrn Dr. Schütz gesagt, daß wir diese als gesamtdeutsche Mahnung wichtige Aktion des Kuratoriums außerdem in den Landtagen unterstützen und auch dort die Embleme verteilen. Teilweise ist das schon geschehen. Ich habe ihm versprochen, hier nochmals darauf hinzuweisen, damit es dort, wo es noch nicht geschehen ist, in Verbindung mit den Landtagspräsidenten nachgeholt wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen.

Die neugebildete Regierung des Landes Baden-Württemberg hat zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren

Ministerpräsident Kurt-Geörg Kiesinger, stellvertretender Ministerpräsident und Wirtschaftsminister Dr. Hermann Veit,

Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Baden-Württemberg Dr. h. c. Oskar Farny,

Innenminister Viktor Renner,

Finanzminister Dr. Dr. h. c. Karl Frank.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt die Herren

Justizminister Dr. Wolfgang Haußmann,

Kultusminister Dr. Gerhard Storz,

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Eugen Leibfried,

Arbeitsminister Ermin Hohlwegler,

Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Eduard Fiedler und

Staatsrat Dr. Hans Filbinger.

Der bayerische Ministerrat hat zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren

Ministerpräsident Dr. Hanns Seidel,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen Rudolf Eberhard,

Staatsminister der Justiz Dr. Albrecht Haas,

Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Otto Schedl

und Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge Walter Stain.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt die Herren

Staatsminister des Innern Alfons Goppel,

Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Theodor Maunz,

Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Dr. Alois Hundhammer,

Staatssekretär Heinrich Junker,

Staatssekretär Josef Hartinger,

Staatssekretär Dr. Fritz Staudinger,

Staatssekretär Dr. Franz Lippert,

Staatssekretär Dr. Willi Guthsmuths,

Staatssekretär Erich Simmel und

Staatssekretär Paul Strenkert.

Die neu ernannten Mitglieder des Bundesrates heiße ich hiermit in unserem Kreis herzlich willkommen und wünsche ihnen bei ihrer Arbeit viel Erfolg.

Ich darf diese Gelegenheit benutzen, um den ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesrates unseren Dank auszusprechen für ihre Tätigkeit in diesem Hause. Insbesondere gilt mein Dank dem bisherigen Ministerpräsidenten und neuen Präsidenten,

(A) des Bundesverfassungsgerichts Herrn Dr. Gebhard Müller für seine langjährige Mitarbeit im Bundesrat. Ich habe ihm im Auftrag des Bundesrates schon von den Ministerpräsidenten aus ein Glückwunschtelegramm geschickt und ihm gleichzeitig in unser aller Namen versichert, daß wir ihn in besonderem Maße im Angedenken behalten als einen lieben Kollegen, der in unserem Kreise bei manch fruchtbarer Auseinandersetzung sehr viel zum Erfolg beigetragen hat.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung durch folgende Punkte zu ergänzen:

47. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucksache 314/58)

48. Wahl eines Richters für das Bundesverfassungsgericht

Sie haben den Bericht über die 199. Sitzung gedruckt zugesandt bekommen. Sind Einwendungen zu erheben? — Wenn nicht, stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes** (Drucksache 308/58)

Dr. STRÄTER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Gründe, die den Bundesrat veranlaßt haben, wegen der Novelle zum Lebensmittelgesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen, darf ich als bekannt voraussetzen.

(B)

Primär ging es dabei um die in den §§ 20 a und 20 b mehreren Bundesministern eingeräumte Befugnis, im Einzelfall Ausnahmen von den in § 20 a Abs. 1 genannten Verboten und Vorschriften zuzulassen. Soweit es sich einerseits um Versuche unter amtlicher Beobachtung und andererseits um die Herstellung und Ausgabe von Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei und von Hilfs- und Notdiensten handelt, hat der Bundesrat geltend gemacht, daß er hierfür eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes nicht anerkennen könne; es fehlten insoweit die Voraussetzungen für das Vorliegen eines sogenannten überregionalen Verwaltungsakts.

Der Vermittlungsausschuß hat sich die rechtlichen Bedenken des Bundesrates teilweise zu eigen gemacht, also eine Kompromißlösung gefunden. Hinsichtlich der in § 20 a Abs. 2 Nr. 1 genannten Versuche bleibt es nach der Neufassung des § 20 b durch den Vermittlungsausschuß bei der Zuständigkeit der verschiedenen Bundesminister. Für Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Sonderverpflegung für Polizei bzw. Hilfs- und Notdienste sollen dagegen die Landesbehörden zuständig sein. Der Vermittlungsausschuß hat außerdem bei der Zulassung von Ausnahmen im Bereich der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte von sich aus die Herstellung des Einvernehmens des Bundesministers des Innern mit dem Bundesminister für Verteidigung vorgeschlagen.

Ein weiteres Anliegen des Bundesrates betraf (C) die Nr. 16 des Artikels 6 Abs. 1, der die Weitergeltung bestehender Gesetze und Verordnungen normiert. Da es sich bei dem dort aufgeführten Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 um ein reines Organisationsgesetz im Bereich der Landesverwaltung handelt, fehlt nach Auffassung des Bundesrates dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zur Aufrechterhaltung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen. Auch hier hat sich der Vermittlungsausschuß den rechtlichen Argumenten des Bundesrates angeschlossen.

Eine letzter, sachlich nicht so bedeutsamer Anrufungsgrund des Bundesrates hatte die redaktionelle Angleichung der in § 4 e Nrn. 1 und 4 enthaltenen Regelungen über den Vertrieb von Lebensmitteln bzw. fremden Stoffen zum Gegenstand. Um der Rechtsklarheit willen hat der Vermittlungsausschuß hier eine einheitliche Terminologie hergestellt. Ich darf Sie bitten, den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses Ihre Zustimmung zu geben, nachdem diese inzwischen auch im Bundestag gebilligt worden sind, und dem Hohen Hause vorschlagen, dem so geänderten Gesetz nunmehr zuzustimmen.

Präsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(D)

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten** (Drucksache 309/58)

Bundestagsabgeordneter Dr. MENZEL, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 46. Sitzung am 17. Oktober 1958 den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten verabschiedet. Nach Art. 84 Abs. 1 GG bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1958 hat der Präsident des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf an den Bundesrat übersandt.

Der Bundesrat hat in seiner 198. Sitzung vom 14. November 1958 die Zustimmung verweigert. Er hat jedoch in einem Schreiben vom gleichen Tage an den Herrn Bundeskanzler zum Ausdruck gebracht, daß er die Grundgedanken des Gesetzes billige und eine spätere Zustimmung des Bundesrates für den Fall in Aussicht stellen könne, daß einige von ihm vorgeschlagene Änderungen des Gesetzes berücksichtigt würden. Daraufhin hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 28. November 1958 gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt, da nach

(A) ihrer Meinung der Erlaß des Gesetzes im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens dringend erforderlich sei.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember dieses Jahres dem dem Hohen Hause vorliegenden Vermittlungsvorschlag beschlossen. Er sieht folgende Änderungen vor.

Die erste Änderung wird für § 2 Abs. 3 Satz 2 vorgeschlagen. § 2 des Gesetzentwurfs regelt die Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung des Berufs des Masseurs usw. Nach Abs. 3 kann diese Erlaubnis auch an Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen. Insofern besteht Einmütigkeit. Der Bundesrat beanstandete jedoch die weitere Vorschrift, daß diese Erlaubnis nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt oder versagt werden könne.

Der Vermittlungsausschuß schlägt die Streichung dieses Satzes vor in der Erwägung, daß durch die Einschaltung des Bundesinnenministers eine Art Mischverwaltung entstehen könne, die nach dem Grundgesetz nicht zulässig sei. Hinzu komme, daß die Beteiligung des Bundesinnenministers an Einzelfällen eine außerordentliche Belastung des Verwaltungsapparates bedeuten müsse. Im Rahmen einer immer wieder geforderten Vereinfachung könnte es bei dieser Bestimmung nicht bleiben. Die Bestimmung soll daher gestrichen werden.

(B) Der Vermittlungsausschuß schlägt ferner die Streichung des § 8 und eine dieser Streichung entsprechende redaktionelle Änderung des § 7 vor. § 8 stellt die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, um eine Lehranstalt zur Ausbildung von Masseuren usw. als geeignet ansehen zu können. Diese Vorschrift überschreitet nach Meinung des Vermittlungsausschusses den Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 Nr. 19 GG. Danach ist der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nur zuständig für „die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe“. Vorschriften über die Ausgestaltung der Lehranstalten kann der Bundesgesetzgeber daher nicht erlassen.

Nach § 17 der Regierungsvorlage sollten Verstöße gegen das Gesetz nur als eine Ordnungswidrigkeit betrachtet werden. Der Bundestag hat hieraus eine Strafbestimmung gemacht. Der Vermittlungsausschuß glaubt, daß eine Verschärfung des Schutzes der bloßen Berufsbezeichnung nicht geboten erscheint. Er schlägt daher die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, und zwar des jetzigen § 15 vor.

§ 20 des Gesetzes enthält außer dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes eine Liste von Erlassen, Landesgesetzen usw., die gleichzeitig außer Kraft treten müssen. Diese Liste muß auf Grund der vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Änderungen des Gesetzes nunmehr ebenfalls geändert werden.

Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, daß über die Änderungen nur gemeinsam abzustimmen

ist. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember dieses Jahres dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses mit Mehrheit zugestimmt.

Präsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (Drucksache 310/58)**

Bundestagsabgeordneter Dr. MENZEL, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 46. Sitzung vom 17. Oktober 1958 in dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin verabschiedet. Der Entwurf bezieht sich nach § 6 auch auf die männlichen Assistenten. Gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1958 hat der Herr Präsident des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf an den Bundesrat übersandt.

Der Bundesrat hat in seiner 198. Sitzung vom 14. November 1958 die Zustimmung verweigert. Er hat jedoch in einem Schreiben vom gleichen Tage an den Herrn Bundeskanzler zum Ausdruck gebracht, daß er die Grundgedanken des Gesetzes billige, und eine spätere Zustimmung des Bundesrates für den Fall in Aussicht gestellt, daß einige von ihm vorgeschlagene Änderungen des Gesetzes berücksichtigt würden. Daraufhin hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 28. November 1958 gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt, da nach ihrer Meinung der Erlaß des Gesetzes im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens dringend erforderlich sei. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1958 dem dem Hohen Hause vorliegenden Vermittlungsvorschlag beschlossen.

Die erste Änderung wird für § 2 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagen. Ich darf mich vielleicht hier zur Vereinfachung auf die Begründung beziehen, die ich soeben gleichfalls zu § 2 für das andere Gesetz gegeben habe. Der Vermittlungsausschuß schlägt daher die Streichung dieses Satzes vor.

Ferner schlägt der Vermittlungsausschuß die Streichung des § 8 und eine dieser Streichung entsprechende redaktionelle Änderung des § 7 vor. Hier war die gleiche Vorschrift vorgesehen wie in § 8 des Gesetzes, zu dem ich soeben berichtet habe. Auch hier hat sich der Vermittlungsausschuß und damals der Bundesrat von den gleichen Erwägungen leiten lassen. Ich darf zur Verkürzung auf den Bericht von vorhin verweisen. Der Vermittlungsausschuß schlägt daher die Streichung des § 8 und eine entsprechende redaktionelle Änderung des § 7 vor.

- (A) In § 10 Abs. 2 wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnungen, mit Zustimmung des Bundesrates, die Zulassung zur Teilnahme an einem Lehrgang, die Ausbildung und Prüfung zu regeln. Der Vermittlungsausschuß hat der Auffassung des Bundesrates zugestimmt, daß diese Ermächtigung dem Art. 74 Nr. 19 GG widersprechen würde, soweit es sich um „die Zulassung zur Teilnahme an einem Lehrgang“ handelt. Daher wird die Streichung dieses Satzteils vorgeschlagen.
- Nach § 12 sind zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten in der humanen Medizin nur Personen zugelassen, die eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes besitzen. Diese Vorschrift soll jedoch nach § 13 Abs. 2 keine Anwendung finden auf Personen, die die im § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten in der Praxis eines Arztes oder Zahnarztes unter seiner ständigen Aufsicht und ausschließlichen Verantwortung ausüben. Hier schlägt der Vermittlungsausschuß in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates die Streichung der Worte „in der Praxis“ vor. Damit soll die Vorschrift des § 13 Abs. 2 nicht nur Anwendung finden auf die Ausübung des Berufs bei einem einzelnen Arzt, sondern auch innerhalb eines Krankenhauses.
- Die Regierungsvorlage vom 30. November 1957 bewertet die Verstöße gegen das Gesetz gemäß § 18 als Ordnungswidrigkeiten. Der Bundestag hat in Änderung der Regierungsvorlage die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung zu einer mit Gefängnis oder Geldstrafe zu ahndenden Straftat gemacht. Nach der Fassung des Gesetzes in der dritten Lesung ist daher die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung eine strafbare Handlung, die verbotene Ausübung der Tätigkeit aber nur eine Ordnungswidrigkeit. Dieser Widerspruch muß beseitigt werden. Der Vermittlungsausschuß schlägt daher vor, § 18 der Regierungsvorlage wiederherzustellen, allerdings mit der Maßgabe, daß eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden kann.
- (B) In § 18 Abs. 2 — bisher § 19 Abs. 2 — ist die Frist für die Anerkennung der bisherigen Lehranstalten um ein Jahr auf zwei Jahre verlängert worden.
- Nach Wegfall des bisherigen § 8 muß auch der § 19 Abs. 1 gestrichen werden.
- Der § 22 — bisher § 23 — mußte nach der Streichung der Worte „die Zulassung zur Teilnahme an einem Lehrgang“ in § 10 Abs. 2 neu gefaßt werden.
- Nach § 22 Abs. 2 sollen § 12 Abs. 1 und 3 und § 13 erst am 1. Januar 1962 in Kraft treten.
- Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, daß über die Änderungen nur gemeinsam abzustimmen ist. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1958 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses mit Mehrheit zugestimmt.
- Präsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. (C)
- Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:
- Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. 6. 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —)**  
(Drucksache 282/58)
- Eine Berichterstattung entfällt. Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.
- Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, daß die Gültigkeit des vom Bundesrat in seiner 187. Sitzung am 24. Januar 1958 festgesetzten und am 31. Dezember 1958 abgelaufenen Schlüssels für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Spätaussiedler) auf die Länder bis 31. März 1959 verlängert wird.
- Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:
- Gesetz zur Änderung des Eignungsübungs-gesetzes (Drucksache 302/58)**
- Der Bundesrat war im ersten Durchgang der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, erneut die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** festzustellen und im übrigen dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. — Ich stelle fest, daß so beschlossen ist. (D)
- Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:
- Zolltarifgesetz und Deutscher Zolltarif 1959 (Drucksache 299/58)**
- Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1958 verabschiedeten Zolltarifgesetzes und Deutschen Zolltarifs 1959 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.
- Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:
- Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuer-gesetzes (Drucksache 312/58)**
- Ich rufe gleichzeitig auf Punkt 8 der Tagesordnung:
- Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes (Drucksache 313/58)**
- Der federführende Finanzausschuß schlägt vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Das Land Hessen hat beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die Gesetze zu beseitigen.



(A) **BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Vorschlag der Bundesregierung, eine für fünf Jahre vorweggenommene freiwillige Zollsenkung für Kaffee und Tee vorzunehmen, begrüßt und würdigt diese Zollsenkung als eine geeignete Maßnahme, um nach Inkrafttreten der Bestimmungen des EWG-Vertrages Einfuhrverlagerungen von den Nordseehäfen der Bundesrepublik nach den westlichen Häfen des EWG-Gebietes zu vermeiden. Hamburg ist jedoch ebenso wie das Land Hessen nach wie vor der Ansicht, daß auf einen Ausgleich des dadurch bedingten Zollaussfalls durch Erhöhung der Kaffee- und Teesteuer verzichtet werden sollte.

Wir halten es aus handels- und wirtschaftspolitischen Gründen grundsätzlich für einen Fehler, die Einfuhr solcher Produkte tropischer Landwirtschaft, die aus den Entwicklungsländern kommen, durch Finanzzölle oder Verbrauchsteuern zu erschweren, vor denen die heimische Landwirtschaft in keiner Weise geschützt zu werden braucht. Was aus rein fiskalischem Denken heraus auf der einen Seite vorenthalten wird, wird aus wirtschaftspolitischen Gründen auf der anderen Seite durch Hilfen an die Entwicklungsländer wieder ausgegeben. Das könnte man einfacher und besser machen.

Hamburg hält es darüber hinaus aber auch wie das Land Hessen für wünschenswert, jede Möglichkeit auszunutzen, um auch weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung den Genuß echten Kaffees und Tees zu ermöglichen und damit gleichzeitig zur Stärkung des europäischen Gedankens in weiten Kreisen der Bevölkerung sinnfällig beizutragen.

Hamburg wird sich daher dem Antrag Hessens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses anschließen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! In diesem Falle kann ich ausnahmsweise den Ausführungen des verehrten Herrn Regierenden Bürgermeisters von Hamburg nicht vollauf zustimmen. Da die Angelegenheit in der Öffentlichkeit ein gewisses Interesse gefunden hat, halte ich mich für verpflichtet, in möglichst wenigen Worten einige Dinge zur Klarstellung zu sagen.

Die Senkung der Binnen- und Außenzölle für Kaffee und Tee auf einen Schlag um beinahe 40 % wird nicht auf Grund einer Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag durchgeführt. Finanzzölle brauchen nach dem EWG-Vertrag überhaupt nicht gesenkt zu werden. Der Bundesfinanzminister — und ihm folgend die Bundesregierung — hat den Vorschlag gemacht, vorweg eine Zollsenkung durchzuführen, um — das muß einmal ganz deutlich gesagt werden; wir haben es früher nicht so klar gesagt — die deutschen Nordseehäfen vor Verkehrsverlagerungen zu schützen, die nach dem EWG-Vertrag nicht beabsichtigt sind. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die wirtschaftlichen Interessen

der großen deutschen Nordseehäfen allgemeine deutsche Interessen sind. Sie hat sie sich immer zu eigen gemacht, und sie beabsichtigt auch in Zukunft, sie sich als allgemeine deutsche Interessen zu eigen zu machen.

Da die vorgesehenen Zollsenkungen für Kaffee und Tee im EWG-Vertrag nicht vorgeschrieben sind, werden durch die Gesetzesentwürfe den Verbrauchern keine Vorteile genommen, auf die sie nach dem EWG-Vertrag Anspruch hätten. Das Zollgesetz ist soeben auch von diesem Hohen Hause verabschiedet worden. Damit sind die Zollsenkungen beschlossen. Beim Kaffee- und Teesteuergesetz handelt es sich nur noch darum, einen Ausgleich für die Einnahmeausfälle zu schaffen, die aus diesen Zollsenkungen hervorgehen.

In der Erklärung Hamburgs ist von rein fiskalischem Denken die Rede gewesen. Ich glaube, wenn der Bundesfinanzminister und mit ihm die Bundesregierung, um wichtige wirtschaftliche Positionen zu schützen, freiwillig, ohne Verpflichtung eine Zollsenkung vorgeschlagen haben, deren Ausfall nicht nur einmal, sondern laufend jährlich 120 Millionen DM ausmacht, dann kann man das nicht unbedingt als eine rein fiskalische Haltung ansehen. Es wäre aber doch vielleicht unerwünscht, wenn in Zukunft der Bundesfinanzminister aus solchen Stellungnahmen die Lehre ziehen müßte, daß er es nicht mehr als seine Aufgabe ansieht, vorausschauend die Interessen der Nordseehäfen zu vertreten, sondern dann die Wahrung dieser Interessen zunächst der Initiative der beiden Länder überlassen würde. Er hat das nicht getan; er möchte das auch nicht tun, aber er bittet um die Unterstützung des Hohen Hauses, damit er eine solche vorausschauende wirtschaftliche Einstellung auch in Zukunft beibehalten kann.

Dann darf ich noch einen Punkt kurz berühren, da der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundesrates heute nicht da ist. Herr Minister Frank hatte in der Sitzung des Hohen Hauses vom 24. Oktober 1958 namens des Finanzausschusses dargelegt, daß es auch nicht den Interessen der Länder entspräche, wenn aus diesem Anlaß für den Bund erhebliche Ausfälle entstünden, die nicht gedeckt werden könnten. Er hat weiter ausgeführt: „Zur Sicherung des Bundeshaushalts und im Hinblick auf die besonderen finanziellen Interessen der Länder im Verhältnis zum Bund erscheint es notwendig, für den zu erwartenden Ausfall einen Ausgleich zu schaffen.“ Ich darf mich darauf beschränken, diese Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses des Hohen Hauses hier nur zu zitieren.

Schließlich darf ich noch eine kurze Mitteilung machen. Ich habe gerade gestern gelesen, daß in **Belgien** die Steuer für Kaffee — sie wird dort Umsatzsteuer genannt — mit Wirkung vom 1. Dezember von 5 auf 10 % erhöht worden ist. Sie sehen also, daß Belgien zu der Frage, ob man Verbrauchsteuern für derartige Konsumgüter im Rahmen des EWG-Vertrages erhöhen kann oder nicht, genau dieselbe Stellung eingenommen hat wie die Bundesregierung.

(A) **BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ganz unwidersprochen dürfen die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs nicht bleiben. Wenn er erklärt, der Herr Finanzminister müsse sich dann künftig überlegen, welche Stellung er zu den Interessen der Nordseehäfen einzunehmen habe, so muß ich sagen, diese Erklärung ist merkwürdig. Die Wahrung der Interessen der Nordseehäfen ist Wahrung deutscher Interessen, und es ist die selbstverständliche Pflicht jedes deutschen Ministers, die gesamtdeutschen Interessen zu wahren. Das, was wir beanstanden, ist der Weg, der hier gewählt wird, ein Umweg mit untauglichen Mitteln.

Im übrigen zu dem Beispiel von Belgien: Die belgische Bevölkerung wird auch nach der Erhöhung dieser Steuer den Kaffee und den Tee immer noch viel billiger haben als der deutsche Konsument.

Andererseits, glaube ich, würde das, was man an Minderung für die Bundeseinnahmen befürchtet, ausgeglichen werden durch einen erhöhten Konsum in Deutschland, den man wünschen muß, nicht zuletzt um auch den Absatz in den unterentwickelten Ländern zu steigern. Auf diese Weise würde man nicht nur den Interessen der Nordseehäfen und dem Gesamtinteresse Deutschlands, sondern auch dem, was eigentlich die europäische Entwicklung bringen sollte, am besten gerecht werden.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, Sie haben alle gehört, wie ich ausdrücklich betont habe, daß die Bundesregierung die Interessen der deutschen Nordseehäfen immer zu ihren eigenen gemacht hat und daß sie beabsichtigt, auch in Zukunft daran festzuhalten. Ich habe aber um die Hilfe des Hohen Hauses gebeten, damit der Bundesfinanzminister auch in der Lage ist, an diesem Standpunkt festzuhalten. Um diese Hilfe darf ich Sie hiermit noch einmal besonders bitten.

Präsident **KAISEN**: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zunächst muß ich über Punkt 7 abstimmen lassen. Wer ist gegen Anrufung des Vermittlungsausschusses, die hier beantragt worden ist? — Das ist die große Mehrheit. Diese Feststellung gilt also auch für Punkt 8, wenn das Haus einverstanden ist.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1958 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes (2. ÄndG ASpG) (Drucksache 303/58)

(C) **Dr. STRÄTER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altsparengesetzes, der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DP im Bundestag eingebracht worden war, schließt die Lücke, die nach § 1 Abs. 3 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 bisher in der Altsparengeregelung noch bestand. Diese Bestimmung hat die Entschädigung von Gläubigerverlusten aus Reichsmarkansprüchen gegen die öffentliche Hand einer besonderen Gesetzgebung außerhalb des Lastenausgleichs vorbehalten müssen. Bei Erlass des Altsparengesetzes waren die Ansprüche gegen das frühere Deutsche Reich und dessen Sondervermögen Reichsbahn und Reichspost noch nicht auf Deutsche Mark umgestellt. Dies ist inzwischen im Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 nachgeholt worden. Es können nunmehr die Ansprüche aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen gegen das frühere Deutsche Reich, die Reichsbahn, die Reichspost, das frühere Land Preußen sowie gegen die sonstigen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit den übrigen entschädigungsfähigen Altsparenganlagen gleichgestellt werden.

Der Entwurf will dementsprechend den Gläubigern dieser Anlagen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 v. H. ihrer Ansprüche zukommen lassen. Außerdem sieht er eine Ergänzung des § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes vor, der unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines Sparerzuschlags zur Hauptentschädigung zuläßt. Nach der vorgesehenen Ergänzung soll der bisher bei Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen mit 20 v. H. des Nennbetrags zu gewährende Sparerzuschlag künftig auch bei den Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der öffentlichen Hand zugebilligt werden, falls diese Anlagen dem unmittelbar Geschädigten oder seinem Rechtsvorgänger schon am 1. Januar 1940 zugestanden haben. (D)

Im übrigen sieht der Entwurf in Abweichung von der Systematik des Lastenausgleichsgesetzes, nach der die Leistungen von Entschädigungen vom Lastenausgleichsfonds zu tragen sind, vor, daß die in der Vorlage geregelten Entschädigungsleistungen von den jeweiligen Anleiheschuldern oder deren Rechtsnachfolgern aufgebracht werden.

Nach den angestellten Schätzungen sind aufzubringen

a) vom Bund

|  |                  |
|--|------------------|
| für das ehemalige Deutsche Reich und für das ehemalige Land Preußen insgesamt rund . . . . . | 200 Millionen DM |
| für die Deutsche Reichsbahn rund . . . . .   | 50 Millionen DM  |
| für die Deutsche Reichspost rund . . . . .   | 15 Millionen DM  |
| vom Bund insgesamt also etwa . . . . .   | 265 Millionen DM |

(A)

- b) von den beteiligten Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden rund . . . . . 20 Millionen DM
- Hiervon entfallen auf die Länder voraussichtlich rund . . . . . 7 Millionen DM
- und auf die Gemeinden und Gemeindeverbände rund . . . . . 13 Millionen DM

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich bei der Behandlung der Vorlage eingehend mit der Frage befaßt, ob die in der Vorlage angestrebte Deckung der entstehenden Aufwendungen mit Art. 120 GG vereinbar ist. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Altsparerentschädigung dem Ausgleich von Verlusten dient, die durch die Währungsreform entstanden sind, die ihrerseits eine Folge des letzten Krieges ist. Die nach der Vorlage erforderlichen Aufwendungen hätte nach Art. 120 GG grundsätzlich in voller Höhe der Bund zu tragen. Der Finanzausschuß sieht jedoch davon ab, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Ihn bestimmen dazu folgende Gründe:

1. Der Gesetzentwurf strebt eine abschließende Regelung der Altsparerentschädigung an. Durch eine Zustimmung des Bundesrats zur Vorlage können also vergleichbare Berufungsfälle nicht ausgelöst werden.
2. Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte im Interesse der Betroffenen nicht durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses weiter verzögert werden.
3. Die finanziellen Belastungen für die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände halten sich in tragbaren Grenzen, zumal sie sich auf 20 Jahre verteilen.

(B)

Gleichwohl sieht der Finanzausschuß die aus Art. 120 GG begründeten Bedenken für so schwerwiegend an, daß er auf sie trotz ihrer verhältnismäßig geringfügigen Auswirkungen in diesem Falle ausdrücklich hinweist. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher unter Zurückstellung von verfassungsrechtlichen Bedenken, dem Gesetzentwurf nach Art. 120 a GG zuzustimmen.

Präsident KAISEN: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 11. und 12. Dezember 1958 verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes (2. ÄndG ASpG) gemäß Art. 120 a GG zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes** (Drucksache 258/58).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt mit Drucksache

258/1/58 eine Änderung des § 1 vor. Sind hier Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß § 1 der Verordnung die soeben angenommene Fassung erhält.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Vierzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (14. LeistungsDV-LA) (Drucksache 274/58).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 12:

**Dreiundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsausgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (23. AbgabenDV-LA — 1. HGA-VorrechtsDV) (Drucksache 262/58).

Eine Berichterstattung entfällt.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung von Baden-Württemberg habe ich dem Hohen Hause folgendes vorzutragen: Die Landesregierung Baden-Württemberg bedauert es sehr, daß die Bundesregierung nicht auch von der Ermächtigung in § 141 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b LAG Gebrauch gemacht hat. Dies bedeutet, daß die Einräumung des Befriedigungsvorrechts vor der öffentlichen Last zunächst nur zugunsten solcher Grundpfandrechte zulässig ist, die zur Sicherung von Instandsetzungsdarlehen aus Bundeshaushaltsmitteln bestellt werden, nicht jedoch für die entsprechenden Darlehen aus Kapitalmarktmitteln, die im Rahmen eines Kreditprogramms der Länder verbilligt werden. An der Einräumung eines Befriedigungsvorrechts gerade in diesen Fällen besteht jedoch ein erhebliches Interesse der Länder, insbesondere des Landes Baden-Württemberg, dessen Landeskreditanstalten mit Unterstützung des Landes ein im Umfang wesentlich über das Instandsetzungsprogramm des Bundes hinausgehendes Kreditprogramm zur Instandsetzung des Althausbesitzes auflegen. Hierbei müssen sie für den Regelfall darauf bestehen, daß ihnen das Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last eingeräumt wird, da diese Darlehen sonst nicht mehr innerhalb der in den Beleihungsrichtlinien vorgeschriebenen Beleihungsgrenze sichergestellt werden können.

Bei den Beratungen über das Neunte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, durch das die Ermächtigungen im § 141 Abs. 2 geschaffen wurden, war vom Bundesfinanzministerium die alsbaldige Vorlage einer Durchführungsverordnung angekündigt worden, ohne daß die Absicht einer Beschränkung, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgenommen worden ist, erkennbar war. Die Län-

(D)

(A) der hatten daher keinen Anlaß in der Zwischenzeit an das Bundesfinanzministerium heranzutreten.

Das Land Baden-Württemberg ist bereit, dem Entwurf unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die Bundesregierung in absehbarer Zeit auch den Entwurf einer Durchführungsverordnung zu § 141 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b LAG vorlegt. Ich darf daher an den Herrn Vertreter der Bundesregierung die Frage richten, ob die Bundesregierung bereit ist, diesem Wunsche zu entsprechen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist bereit, dem Wunsche des Landes Baden-Württemberg zu entsprechen. Die jetzige Durchführungsverordnung ist ausdrücklich als Erste Vorrechts-Durchführungsverordnung bezeichnet, weil in Aussicht genommen worden ist, daß bei Bedarf weitere Vorrechtsverordnungen ergehen. Ich darf also darum bitten, daß die Länder derartige Fälle baldmöglichst an das Bundesfinanzministerium herantragen.

Präsident **KAISEN**: Wir nehmen diese Erklärung zur Kenntnis. Sind noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 13:

(B) **Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (24. AbgabenDV-LA — II. HGA-WAufbDV) (Drucksache 263/58)**

**Dr. STRÄTER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf einer 24. AbgabenDV-LA regelt im wesentlichen die Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabe bei einem Wiederaufbau kriegszerstörter Grundstücke für die Fälle, in denen der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nach dem 30. Juni 1956 liegt. Die Wiederaufbauvergünstigung für die bis zu diesem Zeitpunkt bezugsfertig gewordenen Grundstücke richtet sich nach der weiterhin in Kraft bleibenden 18. AbgabenDV-LA. Es hat sich jedoch in den nach dieser Verordnung durchgeführten Herabsetzungsverfahren ergeben, daß die bestehende Regelung bei sogenannten Hypothekengewinnabgabe-Grundstücken, die auf Antrag des Abgabeschuldners mit Wirkung auf den Währungsstichtag gebildet werden konnten, häufig zu erheblichen und sachlich nicht gerechtfertigten Ausfällen für den Lastenausgleich führt. Nach Auffassung des federführenden Finanzausschusses besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, daß solche Ausfälle künftig vermieden werden. Er hat deshalb einstimmig empfohlen, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der aus der Drucksache 263/1/58 ersichtlichen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zuzustimmen.

Wegen der Begründung darf ich aus Zeitgründen im einzelnen auf die Ihnen vorliegende Empfehlung des Finanzausschusses Bezug nehmen. Ich bitte, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen. (C)

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um eine außerordentlich schwierige Rechtsmaterie. Ich glaube, ich darf es mir ersparen, Ihnen die Dinge im einzelnen darzulegen. Es war noch nicht möglich, die Anregungen, die der Finanzausschuß gebracht hat und die sicher einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, im einzelnen nachzuprüfen. Bei Annahme der Vorschläge des Finanzausschusses würde aber die unerfreuliche Folge eintreten, daß eine nach dem jetzigen Rechtszustand bereits bestehende Vergünstigung für bestimmte Fälle eingeeengt werden würde. Ich bitte, doch zu prüfen, ob nicht vielleicht die Regierungsvorlage unverändert angenommen werden kann. Wir sind gern bereit, hier zu erklären, daß wir die Anregungen des Finanzausschusses sorgfältig prüfen werden.

Präsident **KAISEN**: Herr Berichterstatter können Sie sich mit dieser Zusicherung zufriedengeben?

**Dr. STRÄTER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es ist eine sehr freundliche Zusicherung; ich glaube aber, meinen Antrag aufrechterhalten zu müssen, Herr Staatssekretär!

Präsident **KAISEN**: Dann müssen wir über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die große Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Vierundzwanzigsten Durchführungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 14:

**Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV) (Drucksache 300/58).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 15:

**Verordnung zur Überleitung des Lohnsteuerverfahrens auf die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) (Drucksache 292/58).**

(A) **Berichterstattung entfällt.** Sind hierzu Bemerkungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 16:

**Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 27. Januar 1956 (Drucksache 298/58).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 17:

**Veräußerung bundeseigener Grundstücke im Bereich Alter Postplatz, Rotebühl- und Fritz-Elsas-Straße in Stuttgart an die Stadt Stuttgart (Drucksache 293/58).**

Berichterstattung erübrigt sich. Sind hier Bemerkungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Punkt 18:

**Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes (Drucksache 304/58).**

Berichterstattung ist nicht erforderlich. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

(Dr. Altmeier: Rheinland-Pfalz ist dagegen!)

— Rheinland-Pfalz ist dagegen.

Punkt 19:

**Gesetz zu den internationalen Betäubungsmittel-Protokollen von 1946, 1948 und 1953 (Drucksache 305/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 20:

**Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes (Drucksache 275/58)**

Hier kann auf Berichterstattung verzichtet werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 275/1/58 vor. Über die Änderungsvorschläge unter I müßte abgestimmt werden.

Wer dem Änderungsvorschlag unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Ebenfalls angenommen!

Dann kommt der Antrag Niedersachsen auf Drucksache 275/2/58, § 2 Abs. 1 Nr. 3 neu zu fassen. Wer will diesem Antrag zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 21:

**Verordnung über die Verlängerung der Zukerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1958 (Drucksache 296/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(Dr. Farny: Gegen die Stimmen von Baden-Württemberg!)

Punkt 22:

**Erstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 (1. Rentenanpassungsgesetz — 1. RAG) (Drucksache 311/58)**

Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Dann ist demgemäß beschlossen.

(D)

(A) Punkt 23:

**Gesetz über die Zweite Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit und über die Fünfte Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung des Landes Berlin in das Allgemeine Abkommen nebst Briefen (Drucksache 285/58)**

Keine Berichterstattung! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 24:

**Gesetz zum Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (Neufassung 1949) (Drucksache 283/58)**

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bejaht erneut die Zustimmungsbedürftigkeit der Vorlage und empfiehlt dementsprechend dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß das Übereinkommen auch den Ländern unmittelbar zur Durchführung im Wege der Gesetzgebung oder anderer Maßnahmen zuzuleiten ist, weil es Gegenstände wie das Berufsschulwesen und das landwirtschaftliche Lehrlingswesen betrifft, bei denen die Gesetzgebung und Verwaltung nicht dem Bund, sondern den Ländern zusteht. Der Ausschuß bezieht sich hierbei auf den Beschluß des Bundesrates vom 28. Februar 1958 zur Empfehlung 101 betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 496/57 — Beschluß —).

(B) Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der **Stellungnahme** des Ausschusses sowohl hinsichtlich der **Zustimmung** als auch hinsichtlich der **unmittelbaren Zuleitung des Übereinkommens an die Länder** folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 25:

**Verordnung Nr. ... zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Drucksache 266/58)**

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Die Verordnung wurde dem Bundesrat von der Bundesregierung vor der Beschlußfassung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterrichtung zugeleitet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt dem Bundesrat die Annahme der in der Drucksache 266/1/58 aufgeführten Empfehlung vor. Diese Empfehlung darf ich als bekannt voraussetzen.

(C) Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat von der Verordnung Kenntnis genommen und die Empfehlung beschlossen hat.

Punkt 26:

**Zweite Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 278/58)**

Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Da das nicht der Fall ist, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 27:

**Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 276/58)**

Keine Berichterstattung! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird widersprochen? — Da das nicht der Fall ist, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 28.

(D) **Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 277/58).**

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat zuzustimmen. Dazu liegt der Antrag des Saarlandes auf Drucksache 277/1/58 vor, § 3 zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 29:

**Verordnung über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 273/58).**

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen Zustimmung, ersterer mit der Maßgabe der in der

(A) Drucksache 273/1/58 unter II vorgeschlagenen Änderung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich wohl feststellen, daß diese Änderung ebenfalls gebilligt wird.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 30:

**Gesetz zu dem Vierten Zusatzabkommen vom 1. November 1957 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Drucksache 306/58).**

Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich höre keine Wortmeldungen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 31:

**Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute (Drucksache 125/58) (neu).**

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Initiativgesetzentwurf hat zum Ziel, sobald wie möglich den problematisch gewordenen § 36 des Kreditwesengesetzes durch rechtlich außer Zweifel stehende Vorschriften zu ersetzen und zugleich die wirtschaftspolitische Kompetenz zur **Regelung von Zinskonditionen im Kreditgewerbe** zu trennen von der gewerbepolizeilichen Funktion der Staatsaufsicht über die Kreditinstitute. Mit dieser Initiative wollen wir den Vorschlag aufnehmen und weiterführen, den die Bundesregierung im Januar 1957 gemacht und der den Beifall sowohl der Kreditwirtschaft als auch der Bankaufsichtsbehörden der Länder gefunden hatte. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 9/57 und die Bundestagsdrucksache 3264 aus der zweiten Wahlperiode zu vergleichen. Über den materiellen Inhalt der geplanten Neuregelung sind sich also alle Beteiligten einig.

Im Gegensatz zu dem eben erwähnten früheren Vorhaben der Bundesregierung leugnete aber der Regierungsvertreter jetzt in den Ausschußberatungen die Notwendigkeit eines Vorschaltgesetzes. Er wies darauf hin, daß der Entwurf eines neuen Kreditwesengesetzes, in dem auch das hier in Betracht kommende Problem behandelt werde, im wesentlichen fertiggestellt sei und demnächst vom Bundeskabinett verabschiedet werden könne.

Folgte der Bundesrat dieser Auffassung, so müßte er in Kauf nehmen, daß der labile Rechtszustand, der uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf veranlaßt hat, noch mindestens ein Jahr dauert. Denn angesichts der bekannten schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten, die über den

Inhalt des künftigen Gewerberechts der Kreditwirtschaft bestehen, ist leider nicht damit zu rechnen, daß der legislatorische Weg zum neuen Kreditwesenrecht kurz sein wird. (C)

Unter diesen Umständen halten wir es für unerlässlich, daß der Gesetzgeber sofort eingreift und das hier aufgetretene Problem vorweg klärt. Zwar ist der Rechtsausschuß des Bundesrats in einem Gutachten vom 10. Juli 1958 zu dem Ergebnis gelangt, daß § 36 des Kreditwesengesetzes mutatis mutandis und gegebenenfalls unter Beteiligung der Kartellbehörden noch anwendbar sei. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß dadurch nicht alle denkbaren Zweifel beseitigt wurden und vor allem, daß es praktisch nicht mehr möglich ist, die Zinskonditionen der Kreditinstitute durch sogenannte Allgemeinverfügungen, also Verwaltungsakte, zu regeln. Gerade in jüngerer Zeit hat sich nämlich wiederholt gezeigt, daß Kreditinstitute, denen eine bestimmte Zinsregelung nicht zusagte, hiergegen realiter oder potentiell die Anfechtungsklage ins Feld führten, die grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Eine solche Durchlöcherung staatlicher Zinsanordnungen ist mit der rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar. Deshalb ist es dringend geboten, sofort durch Gesetz zu klären, daß diese Zinsbestimmungen nicht Verwaltungsakte, sondern allgemein verbindliche Rechtssätze sind und daß demgemäß der Rechtsschutz nicht in der Anfechtungsklage, sondern in der Möglichkeit der Normenkontrolle liegt. Dann könnte es auch gelingen, mit dem Mittel der Zinsregelung wirtschafts- und währungspolitische Wünsche zu realisieren, wie sie vor kurzem vom Bundesminister für Wirtschaft und von der Deutschen Bundesbank zur Beseitigung sogenannter unechter Spareinlagen vorgebracht wurden, jedoch aus dem eben genannten Grund nicht erfüllt werden konnten. (D)

Hiernach widerspricht das Vorschaltgesetz auch nicht dem Prinzip der Gesetzgebungsökonomie. Die hier vorgeschlagene Regelung läßt sich außerdem zu gegebener Zeit unverändert in das neue Kreditwesengesetz übernehmen, wenn dazu der Wunsch besteht. Es ist daher nicht unbillig, zu verlangen, der Gesetzgeber möge sofort eingreifen und den begründeten Bedenken der Bankaufsichtsbehörden gegen die weitere Anwendbarkeit des § 36 des Kreditwesengesetzes entsprechen, zumal da wir schon seit Jahren immer wieder zum Ausdruck gebracht haben, daß der Erlaß von Zinsanordnungen Aufgabe der Wirtschaftspolitik des Bundes und nicht der Gewerbepolizei der Länder ist. Wir bitten deshalb die Bundesregierung, den Initiativgesetzentwurf, wenn er vom Bundesrat verabschiedet wird, so schnell wie möglich dem Bundestag vorzulegen, und wir bitten den Bundestag, das Gesetz beschleunigt zu verabschieden.

Unsere Vorlage ist kurz; ihr materieller Gehalt liegt in nur zwei Paragraphen.

Die Kompetenz zum Erlaß von allgemeinverbindlichen Vorschriften zur **Begrenzung der Höhe von Zinsen und sonstigen Entgelten der Kreditinstitute** soll dem Bundesminister für Wirtschaft zustehen.

- (A) Er kann sie nur auf dem Wege der Rechtsverordnung ausüben, und zwar im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute. Unser ursprünglicher Plan, den Bundesminister für Wirtschaft an das Einvernehmen der Deutschen Bundesbank zu binden, ist auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen, die wir leider nicht auszuräumen vermochten. Wir haben deshalb volles Verständnis für das in einem Fernschreiben der Deutschen Bundesbank vom 11. Dezember 1958 zum Ausdruck gebrachte Bedauern über die insoweit notwendig gewordene Änderung der Vorlage und hoffen, daß es gelingt, durch eine Ergänzung des Bundesbankgesetzes die gleichberechtigte Mitwirkung der Währungsbank angebrachtermaßen zuzulassen. Andererseits ist die Lösung dieses Problems nicht Voraussetzung für die von uns vorgeschlagene Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft. Wir glauben, daß die Rechte der Deutschen Bundesbank danach immer noch besser gewahrt sind als de lege lata in dem auch in dieser Hinsicht rechtlich problematischen § 36 des Kreditwesengesetzes. Das „Benehmen“ verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft zu mehr als zu bloßem Mitteilen und Anhören; er muß sich bemühen, etwaigen Einwänden zu entsprechen oder sie zu zerstreuen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind im übrigen in § 1 Abs. 1 bestimmt, wie Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG es vorschreibt.

Aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs ist in § 1 Abs. 2 vorgesehen, daß Verstöße gegen solche Vorschriften des Bundesministers für Wirtschaft nicht die Rechtswirksamkeit der davon betroffenen Rechtsgeschäfte berühren.

- (B) solche Vorschriften des Bundesministers für Wirtschaft nicht die Rechtswirksamkeit der davon betroffenen Rechtsgeschäfte berühren.

Für die Regelung des Wettbewerbs der Kreditinstitute bedarf es nach den Erfahrungen der Bankaufsichtsbehörden und angesichts der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eröffneten Möglichkeiten keiner besonderen allgemeinverbindlichen Bestimmungen mehr, wie § 36 des Kreditwesengesetzes sie noch vorsieht. Hier genügt, wenn die Bankaufsichtsbehörde gegen mißbräuchliche Werbemaßnahmen einschreiten kann. Das wird durch § 1 Abs. 3 erreicht.

Der Inhalt des § 1 macht § 36 des Kreditwesengesetzes gegenstandslos, so daß dieser aufzuheben ist. Andererseits muß § 1 notwendigerweise mit den Normen des Kreditwesensrechts verbunden und vor allem auch unter die Ordnungsstrafsanktion des § 44 des Kreditwesengesetzes gestellt werden. Diesen Erfordernissen entspricht § 2.

Die §§ 3 und 4 enthalten die Berlin-Klausel und die negative Saarland-Klausel. § 5 sieht vor, daß das Gesetz sofort in Kraft treten soll.

Durch die Vorschrift in § 1 Abs. 3, daß die Bankaufsichtsbehörde die Verbände der Kreditinstitute anzuhören hat, wird das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt, so daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf; dementsprechend ist die Einleitungsformel gefaßt worden. Daraus ergäbe sich ge-

mäß Art. 80 Abs. 2 GG, daß auch die nach § 1 (C) Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen zustimmungsbedürftig wären. Hierauf kann jedoch aus den Gründen, die unter B I Nr. 1 der Begründung angegeben sind, zulässigerweise verzichtet werden.

Der Gesetzentwurf wurde federführend vom Wirtschaftsausschuß und außerdem vom Finanzausschuß, vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten und vom Rechtsausschuß beraten. Diese vier Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat übereinstimmend, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, wobei der Wirtschafts- und der Rechtsausschuß folgende Änderungen vorschlagen:

- a) In § 1 Abs. 3 sollen die Worte „oder eines sonstigen geschäftlichen Verhaltens“ gestrichen werden, weil sie den fraglichen Tatbestand nicht bestimmt genug umschreiben und außerdem entbehrlich erscheinen.
- b) In § 2 soll folgender Satz 3 angefügt werden:  
Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen eine nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes ergangene Anordnung kann die Bankaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen Ordnungsstrafen festsetzen.

Dieser Ergänzungsvorschlag dient der Beseitigung von Zweifeln, die sich hinsichtlich der Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 44 des Kreditwesengesetzes aus der Blankoverweisung in § 2 Satz 2 des Entwurfs ergeben könnten.

- (D)
- c) Ferner schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, in § 3 Satz 2 die Eingangsworte wie folgt zu fassen: „Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, ...“. Dieser Vorschlag dient der Anpassung des Gesetzestextes an die übliche Berlin-Klausel.
- d) Schließlich schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, die Begründung des Entwurfs unter II im letzten Satz hinter den Worten „Satz 2“ durch die Worte „und 3“ zu ergänzen, sofern der unter b) vorgeschlagene Satz 3 in § 2 angefügt wird.

Ich beantrage namens des federführenden Ausschusses, der Bundesrat möge diesen Empfehlungen entsprechen und beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Präsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 125 (neu) /1/58 vor. Werden Einwendungen gegen die Änderungsvorschläge unter Nr. 1 erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wird sonst das Wort gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf mit Begründung in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, — bei Stimmenthaltung von Hamburg.



(A)

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 217/58 und zu Drucksache 217/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 217/1/58 vor.

**Dr. FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Landesregierung von Baden-Württemberg dem Hohen Haus folgende Erklärung abzugeben: Das Land Baden-Württemberg wird dem Vorschlag unter 2a) der Drucksache 217/1/58 zustimmen unter der Voraussetzung, daß es sich dabei nur um die Regelung für eine Übergangszeit handelt und daß auch künftig wie bisher der Grundsatz der **Parität zwischen Finanz- und Wirtschaftsministern** in der Besetzung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewahrt bleibt.

**Präsident KAISEN:** Wir kommen zur Abstimmung.

Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2a)! — Es ist so beschlossen. Damit entfällt Ziff. 2b).

Ziff. 3! — Das ist ebenfalls beschlossen.

(B)

Danach hat der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau beschlossen, die **soeben gewählten Herren** als Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bestellen bzw. wieder zu bestellen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Statistik der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959** (GüVerkStatG 1959) (Drucksache 284/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Gesetz zu den Protokollen vom 14. Juni 1954 über Änderungen des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt** (Drucksache 287/58)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Werden Einwendungen dagegen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der **Ansicht ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 29. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über den planmäßigen Luftverkehr** (Drucksache 288/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr** (Drucksache 290/58)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. (D)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 31. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay über den Luftverkehr** (Drucksache 289/58)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Neunundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 279/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

(A) Punkt 39 der Tagesordnung:**Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 269/58)**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 269/1/58 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, Herrn Minister Viktor Renner (Baden-Württemberg) gemäß § 10 Abs. 2 und 5 des Bundesbahngesetzes erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn vorzuschlagen.

Punkt 40 der Tagesordnung:**Verordnung zur Änderung der Neubaumietenverordnung (Drucksache 297/58)**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 41 der Tagesordnung:**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Drucksache 291/58)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(B) **EHLERS** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 gibt der Senat der Freien Hansestadt Bremen folgende Erklärung ab: Das Land Bremen stimmt der Verlängerung des Gesetzes zu. Bremen bedauert jedoch, daß auch weiterhin an der für die Praxis unzureichenden Fassung des § 2a festgehalten werden soll. Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, innerhalb der Laufzeit dieses Gesetzes eine für die praktische Handhabung geeignetere Neufassung des § 2a vorzubereiten.

Präsident **KAISEN**: Wird das Wort gewünscht, oder sind weitere Erklärungen abzugeben? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 42 der Tagesordnung:**Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (Drucksache 286/58)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. (C)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Ratifikationsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 43 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 271/58)**

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 271/1/58 vor. Wer ist für die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I? — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen hat und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen erhebt.

Punkt 44 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes zu den zwei Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (Drucksache 294/58)** (D)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Die drei beteiligten Ausschüsse — der federführende Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß — empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 45 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs (Drucksache 295/58)**

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Die zuständigen Ausschüsse — der federführende Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß — empfehlen, gegen den Entwurf

(A) keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
(Drucksache — V — 14/58)

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Wir müssen abschnittsweise abstimmen.

Ich rufe zunächst auf **Abschnitt I** der Drucksache — V — 14/58. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den unter Buchst. a) bis g) angeführten beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Äußerung des Bundesrates geboten erscheinen lassen. Erhebt sich gegen diese Feststellung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu den unter Buchst. a) bis g) bezeichneten Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

Nunmehr rufe ich auf **Abschnitt II** der Drucksache — V — 14/58:

(B) Verfassungsbeschwerde des Wilhelm Schipper vom 28. Juli 1958 zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob § 28 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 14. Mai 1958 (G.u.VOB. S. 61) mit Art. 3, 33 Abs. 5 GG vereinbar ist.

Der federführende Rechtsausschuß sowie der Finanzausschuß empfehlen, die unter Abschnitt II der Drucksache — V — 14/58 ersichtliche Äußerung gemäß § 94 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abzugeben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, sich in dem vorgenannten Verfahren **entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse zu äußern**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes** (Drucksache 314/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Nach einem schriftlichen Umfrageverfahren empfiehlt der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 134 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen.

Erhebt sich gegen diese Empfehlung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz zuzustimmen.

Punkt 48 der Tagesordnung:

(C)

**Wahl eines Richters für das Bundesverfassungsgericht**

Für den am 10. September 1958 verstorbenen Bundesverfassungsrichter Wessel, der vom Bundesrat am 6. September 1951 in den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, und zwar für die Dauer seines Amtes als Bundesrichter beim Bundesgerichtshof, gewählt worden war, hat der Bundesrat einen Nachfolger zu wählen. Nach Art. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 1956 ist der Nachfolger als Zeitrichter, und zwar auf die Dauer von acht Jahren, zu wählen.

Mit der Vorbereitung dieser Wahl war eine Kommission beauftragt. Sie empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Dr. Hugo Berger, Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht, als Bundesverfassungsrichter für eine Amtszeit von acht Jahren in den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts zu wählen.

Für die Wahl ist gemäß § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich, das heißt 28 Stimmen.

Bei der Bedeutung dieser Wahl darf ich vorschlagen, daß wir die Abstimmung durch Aufruf der Länder vornehmen. Ich bitte diejenigen Länder mit Ja zu stimmen, die der Wahl von Herrn Dr. Hugo Berger zustimmen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

|                     |    |
|---------------------|----|
| Baden-Württemberg   | Ja |
| Bayern              | Ja |
| Berlin              | Ja |
| Bremen              | Ja |
| Hamburg             | Ja |
| Hessen              | Ja |
| Niedersachsen       | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Ja |
| Rheinland-Pfalz     | Ja |
| Saarland            | Ja |
| Schleswig-Holstein  | Ja |

(D)

Präsident **KAISEN**: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat Herrn **Dr. Hugo Berger** einstimmig zum **Bundesverfassungsrichter** für eine Amtszeit von acht Jahren in den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt hat.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird am 6. Februar 1959 stattfinden. In der Zwischenzeit sind die großen Feiertage und die stillen und kleinen Feiertage. Ich wünsche allen Damen und Herren des Bundesrates gesegnete, ruhige Feiertage. Wir sehen uns wieder am 6. Februar 1959.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.21 Uhr.)